

„Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

➔ Für Jugendliche ab einem Alter von 16 Jahren ist eine Bescheinigung der Schule über den Schulbesuch vorzulegen.

In der Regel besteht ein Anspruch nur, wenn keine Ausbildungsvergütung bezogen wird.

Bitte geben Sie an, für wen (Sie selbst/Ihren Sohn oder Ihre Tochter) die Leistungen beantragt werden. Bitte beachten Sie: Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Bearbeitung der einzelnen Leistungen in Schule/Kindertagesstätte/Hort:

Ausflüge/Fahrten der Schule/Kindertageseinrichtung

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badebekleidung).

Lernförderung

Mit der Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Förderverein) organisierten Förderangebote ergänzt. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe der außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Die Prüfung der Anspruchsberechtigung erfolgt in der Schule.

Schülerbeförderung

Der Umfang und die Voraussetzungen richten sich nach den maßgeblichen Richtlinien der Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung

Dieses Angebot gilt sowohl für das gemeinschaftliche Mittagessen in den Schulen als auch in den Kindertageseinrichtungen (z. B. Kindergarten, Hort).

Bearbeitung der einzelnen Leistungen im Jobcenter oder Amt für Soziale Dienste (Sozialzentrum):

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Diese Leistung (bis zu 10 € pro Kind im Monat) kann nach Wunsch eingesetzt werden für

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Theaterjugendclub)
- Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder)

Eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die anfallenden Kosten ist der Antragstellung beizufügen oder entsprechend nachzureichen.

Leistungen für den persönlichen Schulbedarf

Leistungen für den persönlichen Schulbedarf von 70 € (01.08.) bzw. 30 € (01.02.) pro Schulhalbjahr werden vom Jobcenter und vom Amt für Soziale Dienste (Sozialzentrum) gezahlt. Für Empfänger/innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag erfolgt die Zahlung nur auf Antrag, für alle anderen Leistungsberechtigten ohne gesonderte Antragstellung.